

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertagesstätten
der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung (den Besuch) der Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen und Horte) der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren).

(2) Darüber hinaus wird

a) bei Teilnahme am warmen Mittagessen pauschal Essensgeld (unter Berücksichtigung der Anzahl der gebuchten Essenstage)

b) für das im Kindergarten bzw. der Krippe Am Steinberg angebotene gesunde Frühstück ein Pauschalbetrag

erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

Die Entgelte für Mittagessen werden ab dem Monat der Essensbuchung, das Entgelt für das Frühstück ab dem Monat der Aufnahme des Kindes fällig.

(2) Die Benutzungsgebühren sowie die Entgelte für Mittagessen bzw. Frühstück sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden zusätzlich Säumniszuschläge entsprechend Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche Tägliche Nutzungszeit	Kindergärten: Sonnenschein Am Steinberg Am Eichenring Wiesengrund €	Horte: Am Forsters- berg Seespitze Am Eichenring €	Kinder zwischen 2 und 3 Jahren In Regelgruppen der Kindergärten €	Kinder ab 1 bis 3 Jahren in Krippengruppen €
Bis 2 Stunden	--	82,00 (nur Hort Forstersberg)	--	--
über 2-3 Stunden	--	102,00 (nur Hort Forstersberg)	--	--
über 3-4 Stunden	152,00	122,00	162,00	200,00
über 4-5 Stunden	162,00	132,00	172,00	215,00
über 5-6 Stunden	177,00	147,00	187,00	230,00
über 6-7 Stunden	187,00	157,00	197,00	250,00
über 7-8 Stunden	197,00	177,00	207,00	270,00
über 8-9 Stunden	207,00	182,00	217,00	290,00
über 9 Stunden	217,00	187,00	227,00	310,00

(2) Die Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte wird für 12 Besuchsmonate erhoben.

(3) Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Betreuungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen sowie die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(4) Die Buchungszeit ist von den Erziehungsberechtigten jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderten Arbeitszeiten der Eltern) während des Kindergarten-/Schuljahres verändert werden.

(5) Für Kinder in einer städtischen Kindertagesstätte beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger zugelassen werden.

(6) Kinder aus den Mittagsbetreuungsgruppen der Seespitzschule, die eine Betreuung vor Schulbeginn (6.45 Uhr bis 7.45 Uhr) benötigen, haben die Möglichkeit nach Abschluss eines Betreuungsvertrages gegen eine monatliche Gebühr von 20,- € in dieser Zeit im Kinderhort Seespitze betreut zu werden.

(7) Besucht ein Schulkind einen städtischen Kinderhort auch während der Ferien, werden entsprechend der Anzahl der gebuchten Ferienwochen für ein bzw. zwei Ferienmonate entsprechend höhere Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertagesstätten in Röthenbach a.d.Pegnitz, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um ein Drittel, für das dritte Kind um zwei Drittel. Für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

(2) Ist die Entrichtung der Gebühren den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten und sind vorrangige Möglichkeiten einer ganzen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags ausgeschlossen, kann darüber hinaus eine Ermäßigung oder Befreiung durch die Stadt Röthenbach beantragt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz in der Fassung vom 27.02.2019 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 18.04.2019

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker

Erster Bürgermeister